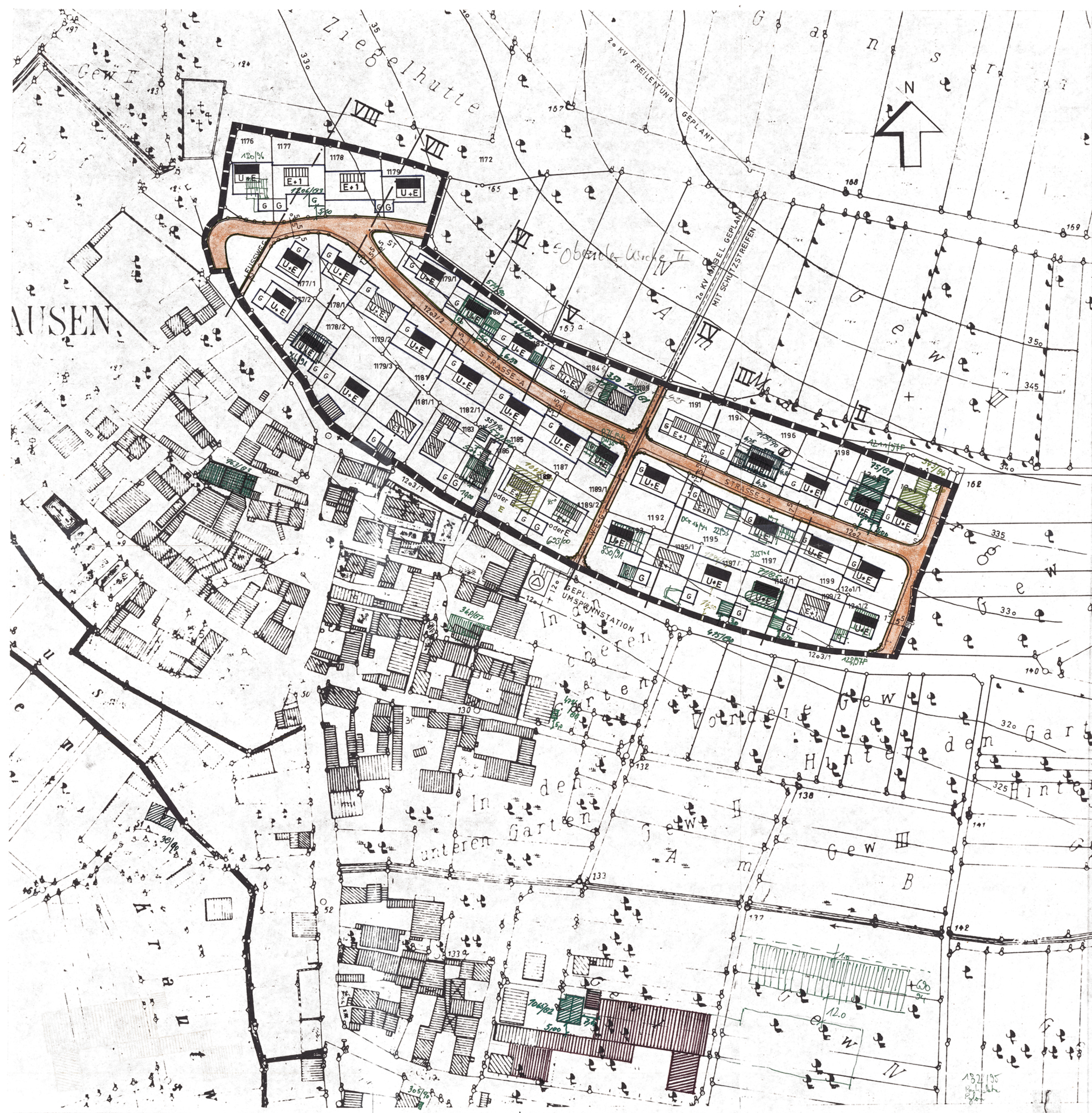




ZEICHENERKLÄRUNG A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Bauline
- Baugrenze
- Seitliche u. rückwärtige Baugrenze

- G Flächen für Garagen. Garagen sind mit Flachdächern + SD zu versehen deren Neigung nicht mehr als 7° betragen soll.
- E+1 Zulässig Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mit Satteldach. Dachneigung 28° - 32°.
- E Erdgeschoss mit Satteldach. Dachneigung 28° - 32°.
- U+E Zulässig Erdgeschoss mit Satteldach u. taleitigen Untergeschoß mit einer max. Traufenhöhe von 6,00 m Dachneigung 28° - 32°.
- ST Flächen für Stellplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- 5,55 15 Breite der Straßen mit Gehsteig bzw. Wege- und Vorgartenflächen.
- Öffentliche Bedarfsflächen

B. FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 1 2 3 Flurstücknummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene Wohngebäude
- Verkabelung
- Vorhandene Wasserversorgungsleitung
- Lage der Geländeschnitte
- Geplante Entwässerung

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmeweise können auch nichtstörende Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage und Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- Stellplätze und Garagen sind für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig, sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck, der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise beträgt 600 qm.
- Es sind mindestens folgende Grenz- bzw. Gebäudeabstände einzuhalten:
a) U + E = 3,50 m E + 1 = 5,00 m Mindestgrenzabstand
b) U + E = 7,00 m E + 1 = 10,00 m Mindestgebäudeabstand
Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
- Die Herstellung von Dachgauben auf flach geneigten Dächern mit einer Dachneigung unter 45° und die Herstellung von Kniestöcken mit einer Höhe über 50 cm ist untersagt.
- Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,10 m nicht überschreiten. Die Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen im Bereich zwischen den Seitenstraßen muß aufeinander abgestimmt werden.
- Für die bestehenden Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen ist.
- Die Farbgebung der Gebäude muß in gedeckten erdfarbenen Tönen erfolgen.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 4.4.79 gem. § 10 BBauG., am 21.5.79 als Satzung beschlossen.

Dittelbrunn Holzhausen, den 30.5.79
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid an das Landratsamt Schweinfurt vom 20.08.1979 Nr. 5.3 - 610 1. t. genehmigt worden.

Schweinfurt, 20.08.1979
Landratsamt
I. A.
Mainka
Regierungsrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG., das ist am rechtsverbindlich.

Holzhausen, den
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 17.4.79 bis 18.5.79 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Dittelbrunn Holzhausen, den 21. Mai 1979
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes vom 20.8.1979 Nr. 5.3 - 610 - 3/3 wurde am 31. August 1979 im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus Dittelbrunn während der Dienststunden öffentlich aus.
Dittelbrunn, 31. August 1979
Kraus, 3. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HOLZHAUSEN

LDKR. SCHWEINFURT

FÜR DAS GEBIET:
OBER DER KIRCHE

M : 1:1000

EBENHAUSEN DEN 10.6.69
ABGEÄNDERT DEN 10.7.1969
ABGEÄNDERT DEN 11.10.1977
ABGEÄNDERT DEN 4.4.1979

DER ARCHITEKT
ALBIN FRIEDSTEIN BDR
6710 BAD KESSELN
LUDWIGSTR. 10